

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 242/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Bartningstraße 57, 64289 Darmstadt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil die aus § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entnehmenden Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind.
- 2 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Hinsichtlich der Frage, welche Anforderungen an den Kausalitätsnachweis im Bereich des Unfallversicherungsrechts zu stellen sind und welche Auswirkungen einander widersprechende Gutachten haben, hat die Klägerin die Notwendigkeit einer revisionsgerichtlichen Klärung nicht dargelegt. Der Beschwerdebegründung ist mangels Auseinandersetzung mit der umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Beweisanforderungen bei der Feststellung von Ursachenzusammenhängen nicht zu entnehmen, in welcher für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblichen Frage weiterer Klärungsbedarf bestehen soll.
- 3 Bei der weiteren Frage, "welcher Beweiswert bei der Behauptung degenerativer Veränderungen den objektivierbaren Beschwerden eines Körperteils im Vergleich zu dem anderen Körperteil (hier rechtes Kniegelenk im Vergleich zum linken Kniegelenk) zukommt", handelt es sich nicht um eine Rechts-, sondern um eine Tatfrage, die nur aufgrund der Beweiswürdigung im konkreten Einzelfall beantwortet werden kann. Mit ihren Angriffen gegen die Beweiswürdigung des Landessozialgerichts kann die Klägerin nicht gehört werden, da die Zulassung der Revision wegen einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht verlangt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 4 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

